

Jahresabschluss

<https://www.prof-mueller.net/lehrveranstaltungen/jahresabschluss/>

11. Termin

Prof. Dr. Werner Müller
Hochschule ??????

Begriff: latente Steuer

- latent = noch nicht konkret
- bereits wirtschaftlich verursacht
- später zahlungswirksam

Begriff: latente Steuer

- latent = noch nicht konkret
- bereits wirtschaftlich verursacht
- später zahlungswirksam

=> entsteht aus Gewinnunterschieden zwischen Handels- und Steuerbilanz

Gewinnbegriff

§ 242 Abs. 2 HGB:

Der Kaufmann hat für den Schluß eines jeden Geschäftsjahrs eine Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahrs (Gewinn- und Verlustrechnung) aufzustellen.

Gewinnbegriff

§ 242 Abs. 2 HGB:

Der Kaufmann hat für den Schluß eines jeden Geschäftsjahrs eine Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahrs (Gewinn- und Verlustrechnung) aufzustellen.

§ 4 Abs. 1 Satz 1 EStG:

Gewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen.

Gewinnbegriff - Übersetzung

§ 242 Abs. 2 HGB:

- = Jahresabschluss
- Erträge
 - Aufwendungen
- = Gewinn

§ 4 Abs. 1 Satz 1 EStG:

- = Betriebsvermögensvergleich
- Eigenkapital (neu)
 - Eigenkapital (alt)
 - + Entnahmen
 - Einlagen
- = Gewinn

Gewinnbegriff - Übersetzung

§ 242 Abs. 2 HGB:

- = Jahresabschluss
- Erträge
 - Aufwendungen
- = Gewinn

§ 4 Abs. 1 Satz 1 EStG:

- = Betriebsvermögensvergleich
- Eigenkapital (neu)
 - Eigenkapital (alt)
 - + Entnahmen
 - Einlagen
- = Gewinn
- nichtabzugsfähige Aufwendungen (§ 4 Abs. 5 EStG) gelten als Entnahme

Gewinnbegriff - Übersetzung

§ 242 Abs. 2 HGB:

- = Jahresabschluss
- Erträge
 - Aufwendungen
- = Gewinn
- rechnerisch gleiches Ergebnis

§ 4 Abs. 1 Satz 1 EStG:

- = Betriebsvermögensvergleich
- Eigenkapital (neu)
 - Eigenkapital (alt)
 - + Entnahmen
 - Einlagen
- = Gewinn
- nichtabzugsfähige Aufwendungen (§ 4 Abs. 5 EStG) gelten als Entnahme

Steuerbilanz

- § 5 Abs. 1 EStG: Bilanz nach HGB ist Grundlage der Besteuerung

Steuerbilanz

- § 5 Abs. 1 EStG: Bilanz nach HGB ist Grundlage der Besteuerung
- § 5b Abs. 1 Satz 1+2 EStG (E-Bilanz): Bilanz + GuV elektronisch übermitteln, nicht steuerlichen Werten entsprechende Position anpassen + zusätzlich übermitteln

Steuerbilanz

- § 5 Abs. 1 EStG: Bilanz nach HGB ist Grundlage der Besteuerung
- § 5b Abs. 1 Satz 1+2 EStG (E-Bilanz): Bilanz + GuV elektronisch übermitteln, nicht steuerlichen Werten entsprechende Position anpassen + zusätzlich übermitteln
- § 5b Abs. 1 Satz 3: Der Steuerpflichtige kann auch eine den steuerlichen Vorschriften entsprechende Bilanz nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermitteln.

Steuerbilanz

- § 5 Abs. 1 EStG: Bilanz nach HGB ist Grundlage der Besteuerung
- § 5b Abs. 1 Satz 1+2 EStG (E-Bilanz): Bilanz + GuV elektronisch übermitteln, nicht steuerlichen Werten entsprechende Position anpassen + zusätzlich übermitteln
- § 5b Abs. 1 Satz 3: Der Steuerpflichtige kann auch eine den steuerlichen Vorschriften entsprechende Bilanz nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermitteln.
- = eigenständige Steuerbilanz neben der Bilanz nach HGB ist ein Wahlrecht

Unterschiede Handels-/Steuerbilanz

Handelsbilanz

- keine Auswirkung der Steuer- auf die Handelsbilanz

Steuerbilanz

- Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuer (§ 5 Abs. 1 EStG)
- Steuerliche Vorbehalte

Unterschiede Handels-/Steuerbilanz

Handelsbilanz

- keine Auswirkung der Steuer- auf die Handelsbilanz
- Aktivierungswahlrecht aus Vereinfachung

Steuerbilanz

- Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuer (§ 5 Abs. 1 EStG)
- Steuerliche Vorbehalte
- Aktivierungsverbot für $GWG < 250 \text{ €}$ (§ 6 Abs. 2 Satz 1 + 4 EStG)

Unterschiede Handels-/Steuerbilanz

Handelsbilanz

- Passivierungspflicht (§ 274 Abs. 1 HGB)

Steuerbilanz

- Passivierungsverbot für latente Steuern

Unterschiede Handels-/Steuerbilanz

Handelsbilanz

- Passivierungspflicht (§ 274 Abs. 1 HGB)
- mit von der Bundesbank ermittelten durchschnittl. Kapitalmarktz. (§ 253 Abs. 2 HGB)

Steuerbilanz

- Passivierungsverbot für latente Steuern
- Pensionsrückstellungen sind mit 5,5 % abzuzinsen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e EStG)

Unterschiede Handels-/Steuerbilanz

Handelsbilanz

- Passivierungspflicht (§ 274 Abs. 1 HGB)
- mit von der Bundesbank ermittelten durchschnittl. Kapitalmarktz. (§ 253 Abs. 2 HGB)
- Aktivierungsverbot für RAP für Zölle, Verbrauchssteuern und Umsatzsteuer

Steuerbilanz

- Passivierungsverbot für latente Steuern
- Pensionsrückstellungen sind mit 5,5 % abzuzinsen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e EStG)
- Aktivierungspflicht (§ 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 + Satz 2 Nr. 1)

Unterschiede Handels-/Steuerbilanz

Handelsbilanz

- Abschreibungswahlre. für vorübergehende Wertminderung von Finanzanlagen

Steuerbilanz

- Abschreibungsverbot

Unterschiede Handels-/Steuerbilanz

Handelsbilanz

- Abschreibungswahlre. für vorübergehende Wertminderung von Finanzanlagen
- Aktivierungswahlrecht für latente Steuern auf Verlustvorträge

Steuerbilanz

- Abschreibungsverbot
- Aktivierungsverbot

Unterschiede Handels-/Steuerbilanz

Handelsbilanz

- Abschreibungswahlre. für vorübergehende Wertminderung von Finanzanlagen
- Aktivierungswahlrecht für latente Steuern auf Verlustvorträge
- Keine Abzinsung unverzinsster langfristiger Verbindlichkeiten

Steuerbilanz

- Abschreibungsverbot
- Aktivierungsverbot
- > 1 Jahr abzuzinsen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG)

Unterschiede Handels-/Steuerbilanz

Handelsbilanz

- Aktivierungswahlrecht für selbst erstellt immat. Vermögensgegenstände

Steuerbilanz

- Aktivierungsverbot nach § 5 Abs. 2 EStG

Unterschiede Handels-/Steuerbilanz

Handelsbilanz

- Aktivierungswahlrecht für selbst erstellt immat. Vermögensgegenstände
- Aktivierungswahlrecht für Disagio (§ 250 HGB)

Steuerbilanz

- Aktivierungsverbot nach § 5 Abs. 2 EStG
- Aktivierungspflicht (§ 6b EStG / R 6.6 EStR)

Unterschiede Handels-/Steuerbilanz

Handelsbilanz

- Aktivierungswahlrecht für selbst erstellt immat. Vermögensgegenstände
- Aktivierungswahlrecht für Disagio (§ 250 HGB)
- Passivierungsverbot für steuerfreie Rücklagen

Steuerbilanz

- Aktivierungsverbot nach § 5 Abs. 2 EStG
- Aktivierungspflicht (§ 6b EStG / R 6.6 EStR)
- Passivierungswahlrecht (§ 6b EStG / R 6.6 EStR)

Unterschiede Handels-/Steuerbilanz

Handelsbilanz

- Aktivierungswahlrecht für selbst erstellt immat. Vermögensgegenstände
- Aktivierungswahlrecht für Disagio (§ 250 HGB)
- Passivierungsverbot für steuerfreie Rücklagen
- Passivierungsgebot für Drohverlustrückstellung

Steuerbilanz

- Aktivierungsverbot nach § 5 Abs. 2 EStG
- Aktivierungspflicht (§ 6b EStG / R 6.6 EStR)
- Passivierungswahlrecht (§ 6b EStG / R 6.6 EStR)
- Passivierungsverbot (§ 5 Abs. 4a EStG)

Unterschiede Handels-/Steuerbilanz

Handelsbilanz

- Auflösungspflicht für Rückstellung wegen Verletzung fremder Patente bei Wegfall des Grundes (§ 249 II 2 HGB)

Steuerbilanz

- Auflösungspflicht innerhalb von 3 Jahren, wenn keine Geltendmachung (§ 5 Abs. 3 Satz 2 EStG)

Unterschiede Handels-/Steuerbilanz

Handelsbilanz

- Auflösungspflicht für Rückstellung wegen Verletzung fremder Patente bei Wegfall des Grundes (§ 249 II 2 HGB)
- Passivierungspflicht, soweit künftige AK/HK höher als der Zeitwert (§ 249 Abs. 1 Satz 1 HGB)

Steuerbilanz

- Auflösungspflicht innerhalb von 3 Jahren, wenn keine Geltendmachung (§ 5 Abs. 3 Satz 2 EStG)
- Passivierungsverbot für künftige aktivierungspflichtige Aufwend. (§ 5 Abs. 4b EStG)

§ 274 HGB Latente Steuern

(1) Bestehen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen Differenzen, die sich in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen, so ist eine sich daraus insgesamt ergebende Steuerbelastung als passive latente Steuern (§ 266 Abs. 3 E.) in der Bilanz anzusetzen.

§ 274 HGB Latente Steuern

(1) Bestehen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen Differenzen, die sich in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen, so ist eine sich daraus insgesamt ergebende Steuerbelastung als passive latente Steuern (§ 266 Abs. 3 E.) in der Bilanz anzusetzen. Eine sich daraus insgesamt ergebende Steuerentlastung kann als aktive latente Steuern (§ 266 Abs. 2 D.) in der Bilanz angesetzt werden.

§ 274 HGB Latente Steuern

(1) Bestehen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen Differenzen, die sich in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen, so ist eine sich daraus insgesamt ergebende Steuerbelastung als passive latente Steuern (§ 266 Abs. 3 E.) in der Bilanz anzusetzen. Eine sich daraus insgesamt ergebende Steuerentlastung kann als aktive latente Steuern (§ 266 Abs. 2 D.) in der Bilanz angesetzt werden. Die sich ergebende Steuerbe- und die sich ergebende Steuerentlastung **können** auch **unverrechnet** angesetzt werden. Steuerliche Verlustvorträge sind bei der Berechnung aktiver latenter Steuern in Höhe der innerhalb der nächsten fünf Jahre zu erwartenden Verlustverrechnung zu berücksichtigen.

Beispiel: § 248 Abs. 2 HGB : § 5 Abs. 2 EStG

(selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände)

Jahr	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
HB-Gewinn	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
Herstell.ko.	50.000									
Abschr.	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000
StB-Gewinn	55.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	105.000
30 % Steuer	16.500	31.500	31.500	31.500	31.500	31.500	31.500	31.500	31.500	31.500
fiktive Steu. nach HB	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
latente Steu.	13.500	-1.500	-1.500	-1.500	-1.500	-1.500	-1.500	-1.500	-1.500	-1.500
Rückstellung	13.500	12.000	10.500	9.000	7.500	6.000	4.500	3.000	1.500	0

Beispiel: § 249 Abs. 1 HGB : § 5 Abs. 4a EStG

(drohende Verluste aus schwebenden Geschäften)

Jahr	1	2	3	4	5
HB-Gewinn	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
Drohverlust tritt ein	50.000			50.000	
StB-Gewinn	150.000	100.000	100.000	50.000	100.000
30 % Steuer fikt. Steuer	45.000	30.000	30.000	15.000	30.000
nach HB	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
latente Steuer	-15.000	0	0	15.000	0
Forderung	15.000	15.000	15.000	0	0

Auswirkungen

- § 248 Abs. 2 HGB : § 5 Abs. 2 EStG: Gewinn lt. Steuerbilanz im Jahr 1 ist niedriger als lt. Handelsbilanz – gleicht sich in 10 Jahren wieder aus
- Passive latente Steuer

Auswirkungen

- § 248 Abs. 2 HGB : § 5 Abs. 2 EStG: Gewinn lt. Steuerbilanz im Jahr 1 ist niedriger als lt. Handelsbilanz – gleicht sich in 10 Jahren wieder aus
- Passive latente Steuer
- § 249 Abs. 1 HGB : § 5 Abs. 4a EStG: Gewinn lt. Steuerbilanz im Jahr 1 ist höher als lt. Handelsbilanz – gleicht sich im Jahr 4 wieder aus
- Aktive latente Steuer

Auswirkungen

- § 248 Abs. 2 HGB : § 5 Abs. 2 EStG: Gewinn lt. Steuerbilanz im Jahr 1 ist niedriger als lt. Handelsbilanz – gleicht sich in 10 Jahren wieder aus
- Passive latente Steuer
- § 249 Abs. 1 HGB : § 5 Abs. 4a EStG: Gewinn lt. Steuerbilanz im Jahr 1 ist höher als lt. Handelsbilanz – gleicht sich im Jahr 4 wieder aus
- Aktive latente Steuer
- Problem: mögliche Änderung der Steuersätze – latente Steuer nur soweit sich der Unterschied später wieder ausgleicht!

Beispiel: Verlustvortrag

Jahr	1	2	3	4
HB-Gewinn	-100.000	50.000	50.000	50.000
StB-Gewinn	-100.000	50.000	50.000	50.000
30 % Steuer	0	0	0	15.000
fiktive Steuer nach HB	-30.000	15.000	15.000	15.000
latente Steuer	-30.000	15.000	15.000	0
Forderung	30.000	15.000	0	0

Der Verlust des Jahres 1 kann steuerlich auf die Jahre 2 und 3 vorgetragen werden, weshalb hier trotz Gewinn keine Steuer anfällt

§ 274 HGB Latente Steuern

(2) Die Beträge der sich ergebenden Steuerbe- und -entlastung sind mit den unternehmensindividuellen Steuersätzen im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen zu bewerten und nicht abzuzinsen. Die ausgewiesenen Posten sind aufzulösen, sobald die Steuerbe- oder -entlastung eintritt oder mit ihr nicht mehr zu rechnen ist.

§ 274 HGB Latente Steuern

(2) Die Beträge der sich ergebenden Steuerbe- und -entlastung sind mit den unternehmensindividuellen Steuersätzen im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen zu bewerten und nicht abzuzinsen. Die ausgewiesenen Posten sind aufzulösen, sobald die Steuerbe- oder -entlastung eintritt oder mit ihr nicht mehr zu rechnen ist. Der Aufwand oder Ertrag aus der Veränderung bilanzierter latenter Steuern ist in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert unter dem Posten „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ auszuweisen.

=> Steueraufwand kann auch negativ sein!

Jahresabschluss

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung

- Abbildung der operativen Tätigkeit
- Gegenbuchungen überwiegend im Working Capital (Vorräte, Forderungen, Verbindlichkeiten)

Gewinn- und Verlustrechnung

- Abbildung der operativen Tätigkeit
- Gegenbuchungen überwiegend im Working Capital (Vorräte, Forderungen, Verbindlichkeiten)
- zusätzlich Gegenbuchungen zur Korrektur von Vermögensgegenständen und Schulden

Operative Tätigkeit

EBTDA

Working Capital

op. Cashflow

Operative Tätigkeit

EBTDA

Working Capital

op. Cashflow

Umsatz

Debitoren

Einzahlung



Operative Tätigkeit

EBTDA

Working Capital

op. Cashflow

Umsatz

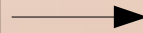
Debitoren

Einzahlung

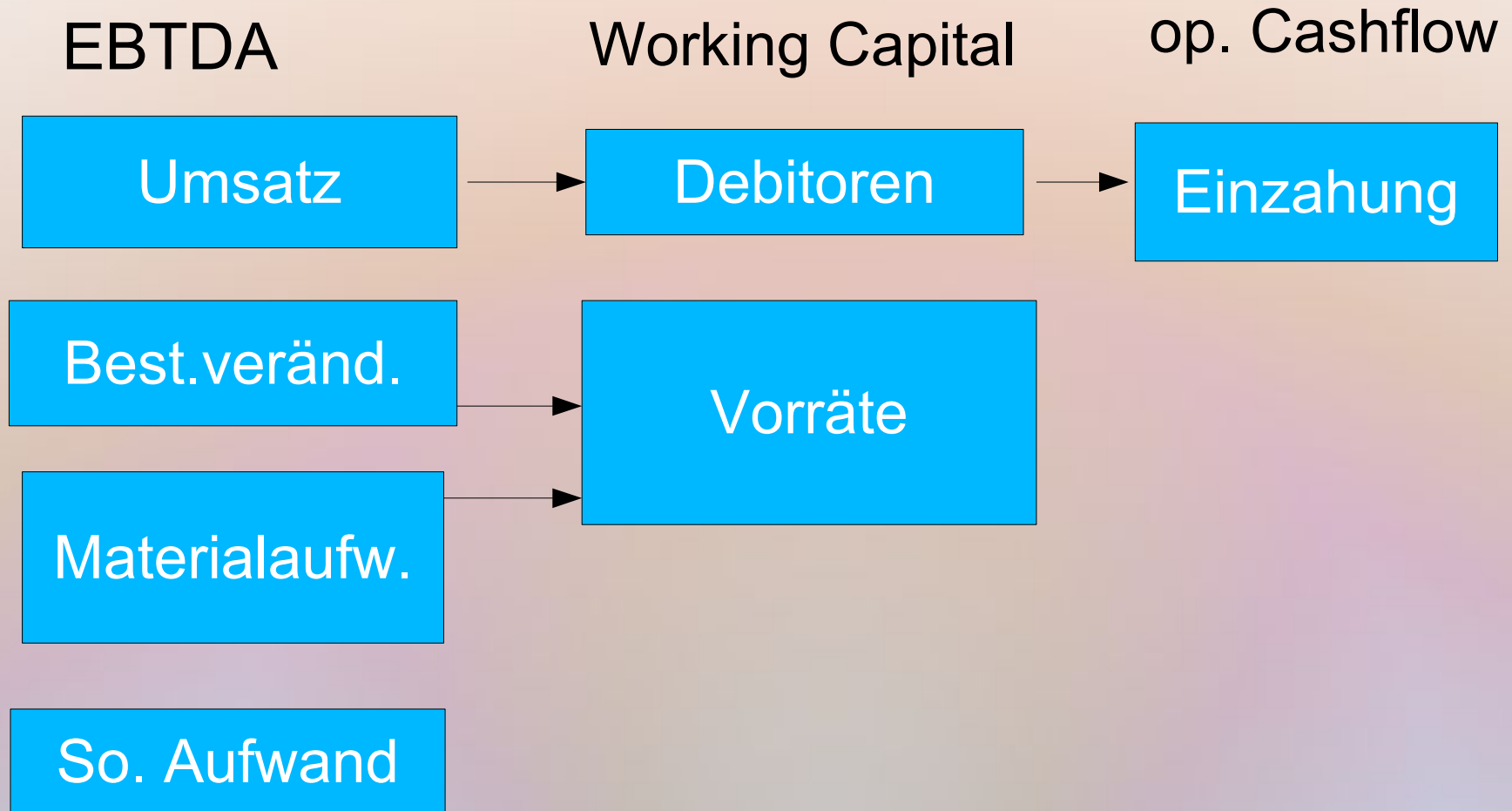
Best.veränd.

Materialaufw.

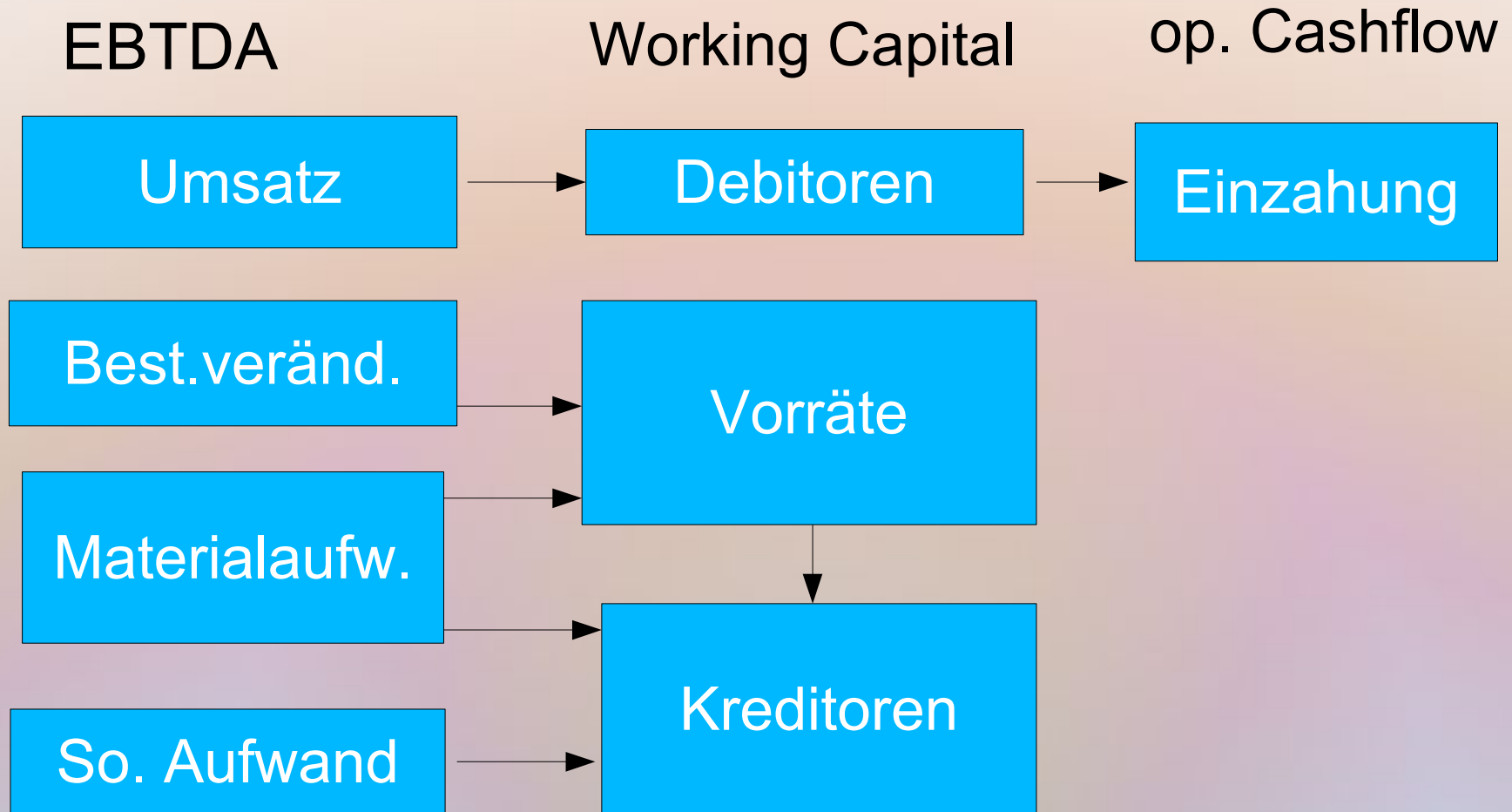
So. Aufwand



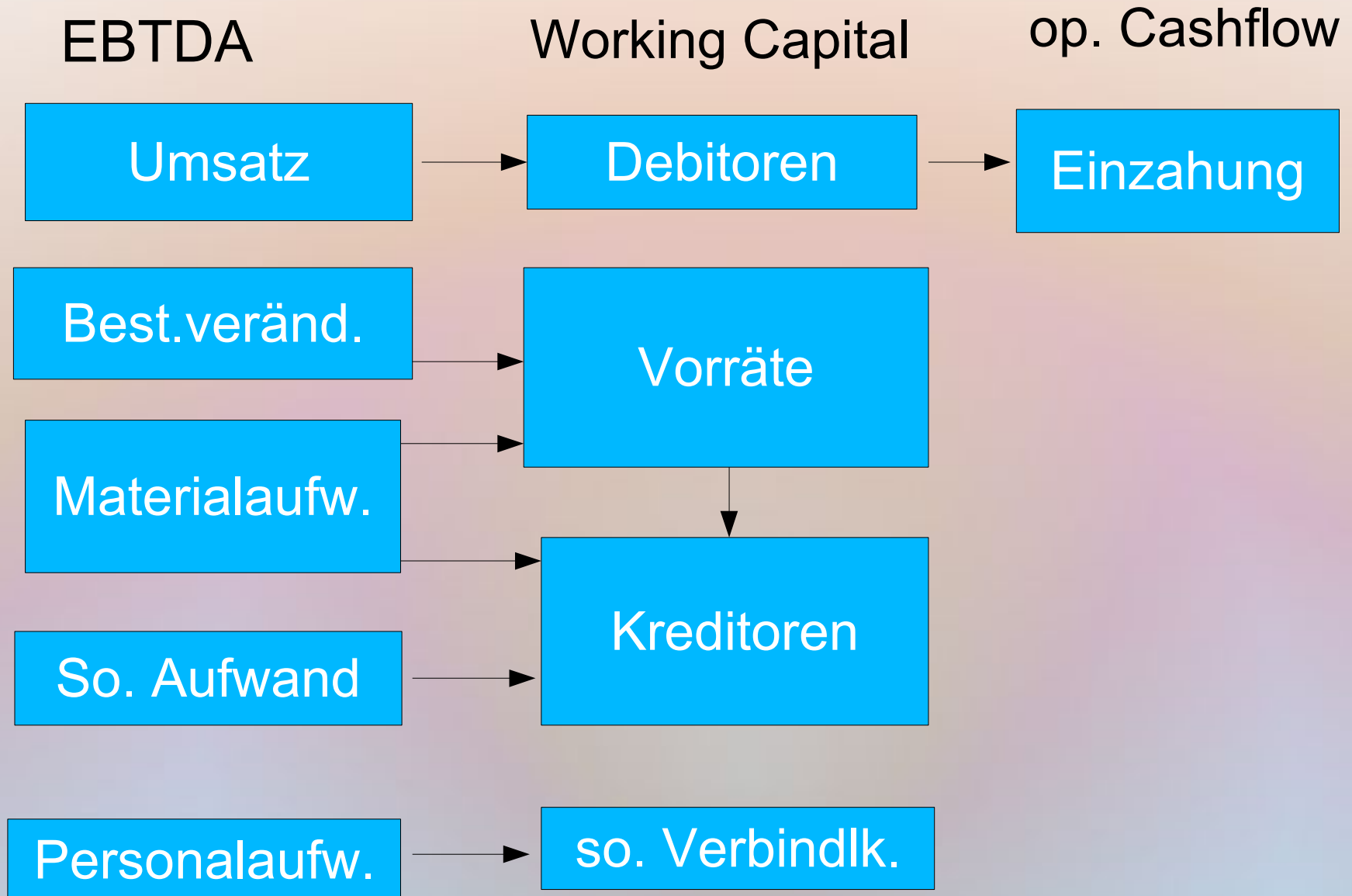
Operative Tätigkeit



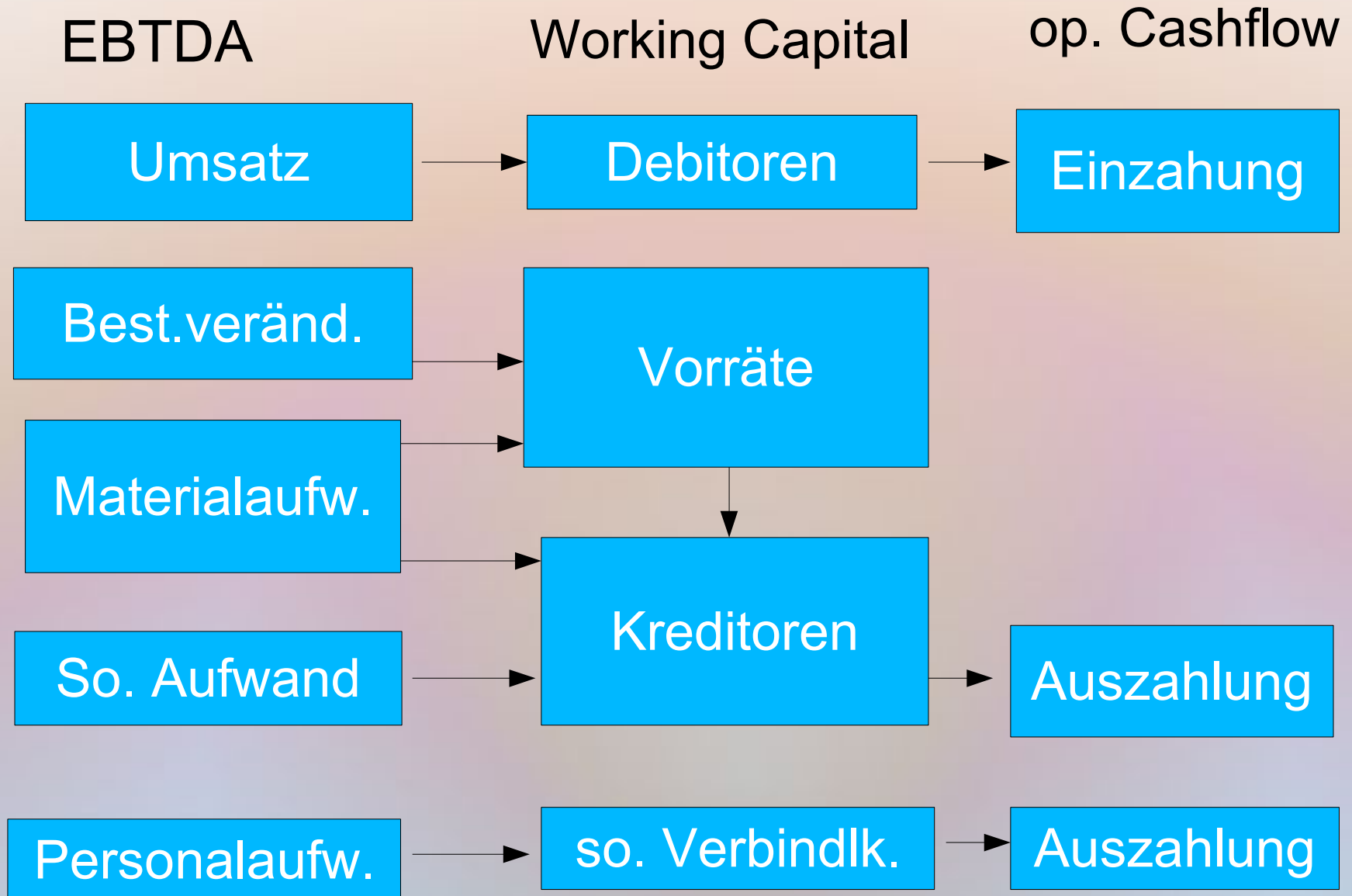
Operative Tätigkeit



Operative Tätigkeit



Operative Tätigkeit



Struktur der GuV

Umsatzerlöse + Sonstige Betriebliche Erträge	
Betriebliche Aufwendungen Gesamtkosten- verfahren	Betriebliche Aufwendungen Umsatzkosten- verfahren
Finanzergebnis	
Gewinn / Steuern	

in beiden Verfahren gleich:

- 1. / 1. Umsatzerlöse
- 4. / 6. sonstige betriebliche Erträge
- 9. / 8. Erträge aus Beteiligungen,
davon aus verbundenen Unternehmen
- 10. / 9. Erträge aus anderen Wertpapieren und
Ausleihungen des Finanzanlagevermögens,
davon aus verbundenen Unternehmen
- 11. / 10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge,
davon aus verbundenen Unternehmen
- 13. / 12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen,
davon an verbundene Unternehmen

in beiden Verfahren gleich:

- 14. / 13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
- 15. / 14. Ergebnis nach Steuern
- 16. / 15. sonstige Steuern
- 17. / 16. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

unterschiedlich

2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen
 3. andere aktivierte Eigenleistungen
 5. Materialaufwand:
 - a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren
 - b) Aufwendungen für bezogene Leistungen
 6. Personalaufwand:
 - a) Löhne und Gehälter
 - b) soziale Abgaben u. Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung, davon für Altersversorgung
 7. Abschreibungen:
 - a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen
 - b) auf Vermögensgegenst. d. Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten
 8. sonstige betriebliche Aufwendungen
2. Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen
 3. Bruttoergebnis vom Umsatz
 4. Vertriebskosten
 5. allgemeine Verwaltungskosten
 7. sonstige betriebliche Aufwendungen

unterschiedlich

- | | |
|--|--|
| 2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen | 2. Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen |
| 3. andere aktivierte Eigenleistungen | 3. Bruttoergebnis vom Umsatz |
| 5. Materialaufwand:
(a + b) | 4. Vertriebskosten |
| 6. Personalaufwand:
(a + b) | 5. allgemeine Verwaltungskost. |
| 7. Abschreibungen:
(a + b) | 7. sonstige betriebl. Aufwendungen |
| 8. sonstige betriebliche Aufwendungen | |

Betriebliche Erträge:

1. / 1. Umsatzerlöse (§ 277 Abs. 1 HGB)

Als Umsatzerlöse sind die Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von Produkten sowie aus der Erbringung von Dienstleistungen der Kapitalgesellschaft nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Umsatzsteuer sowie sonstiger direkt mit dem Umsatz verbundener Steuern auszuweisen.

4. / 6. sonstige betriebliche Erträge (betriebllich, aber keine Umsatzerlöse)

Gesamtkostenverfahren

2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen
3. andere aktivierte Eigenleistungen
(andere als Vorräte => selbst erstelltes Anlagevermögen)

(im Umsatzkostenverf. alles Herstellungskosten)

Gesamtkostenverfahren

2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen
 3. andere aktivierte Eigenleistungen
(andere als Vorräte => selbst erstelltes Anlagevermögen)
 5. Materialaufwand:
 - a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren
 - b) Aufwendungen für bezogene Leistungen
(= Subunternehmer, Entsorgung, ...; muss Charakter von Materialaufwand haben)
- (im Umsatzkostenverf. alles Herstellungskosten)

Vorräte – Materialaufwand - Bestandsveränderungen

Materialerwerb:

Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe **an** Verbindlichkeiten

Verbrauch:

Materialaufwand **an** Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe

(Verbuchung ist im UKV gleich, nur der Ausweis der Bestandsveränd. erfolgt unter Herstellungskosten)

Vorräte – Materialaufwand - Bestandsveränderungen

Materialeinkauf:

Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe **an** Verbindlichkeiten

Verbrauch:

Materialaufwand **an** Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe

Fertigstellung:

fertige Erzeugnisse **an** Bestandsveränderungen

Auslieferung:

Bestandsveränderungen **an** fertige Erzeugnisse

(Verbuchung ist im UKV gleich, nur der Ausweis der Bestandsveränd. erfolgt unter Herstellungskosten)

Gesamtkostenverfahren

6. Personalaufwand:

a) Löhne und Gehälter

- Bruttolöhne (soz.pfl. + Minijobs)
- auch Sachbezugswerte

Gesamtkostenverfahren

6. Personalaufwand:

a) Löhne und Gehälter

- Bruttolöhne (soz.pfl. + Minijobs)
- auch Sachbezugswerte

b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung,

- Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung
- freiwillige soziale Aufwendungen

Gesamtkostenverfahren

6. Personalaufwand:

a) Löhne und Gehälter

- Bruttolöhne (soz.pfl. + Minijobs)
- auch Sachbezugswerte

b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung,

- Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung
- freiwillige soziale Aufwendungen

davon für Altersversorgung

- Einstellung in Pensionsrückstellung

Gesamtkostenverfahren

7. Abschreibungen:

- a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen
(siehe Anlagevermögen - Anlagenspiegel)

Gesamtkostenverfahren

7. Abschreibungen:

a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

(siehe Anlagevermögen - Anlagenspiegel)

b) auf Vermögensgegenst. d. Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten

Gesamtkostenverfahren

7. Abschreibungen:

a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

(siehe Anlagevermögen - Anlagenspiegel)

b) auf Vermögensgegenst. d. Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten

- Vorräte: z.B. große Verluste durch Hochwasser
- Forderungen: z.B. Insolvenz eines Großkunden
- Geld: z.B. Raubüberfall

Gesamtkostenverfahren

7. Abschreibungen:

a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

(siehe Anlagevermögen - Anlagenspiegel)

b) auf Vermögensgegenst. d. Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten

- Vorräte: z.B. große Verluste durch Hochwasser

- Forderungen: z.B. Insolvenz eines Großkunden

- Geld: z.B. Raubüberfall

nur außerplanmäßige Abschreibungen – Umlaufvermögen wird nicht planmäßig abgeschrieben

Gesamtkostenverfahren

8. sonstige betriebliche Aufwendungen

= jeder betrieblicher Aufwand, aber weder Materialaufwand, Personalaufwand oder Abschreibungen

Gesamtkostenverfahren

8. sonstige betriebliche Aufwendungen

= jeder betrieblicher Aufwand, aber weder Materialaufwand, Personalaufwand oder Abschreibungen

das sind:

+ Gemeinkosten aller Art

+ Verwaltungskosten

+ Vertriebskosten

s o w i e

+ betriebs- u. periodenfremde Aufwendungen

Umsatzkostenverfahren

2. Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen
3. Bruttoergebnis vom Umsatz
4. Vertriebskosten
5. allgemeine Verwaltungskosten

7. sonstige betriebliche Aufwendungen
(nur betriebs- u. periodenfremde Aufwendungen)

Anhangangaben nach § 285 Nr. 8 HGB nötig

Finanzergebnis:

- 9. / 8. Erträge aus Beteiligungen,
davon aus verbundenen Unternehmen
- 10. / 9. Erträge aus anderen Wertpapieren und
Ausleihungen d. Finanzanlagevermögens,
davon aus verbundenen Unternehmen
- 11. / 10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge,
davon aus verbundenen Unternehmen

Finanzergebnis:

- 9. / 8. Erträge aus Beteiligungen,
davon aus verbundenen Unternehmen
- 10. / 9. Erträge aus anderen Wertpapieren und
Ausleihungen d. Finanzanlagevermögens,
davon aus verbundenen Unternehmen
- 11. / 10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge,
davon aus verbundenen Unternehmen
- 12. / 11. Abschreibungen auf Finanzanlagen und
auf Wertpapiere des Umlaufvermögens
- 13. / 12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen,
davon an verbundene Unternehmen

Steuern / Gewinn:

14. / 13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
(Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Solidaritäts-
zuschlag)

15. / 14. Ergebnis nach Steuern

Steuern / Gewinn:

14. / 13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
(Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Solidaritätszuschlag)
15. / 14. Ergebnis nach Steuern
16. / 15. sonstige Steuern
(Grundsteuer, Kfz-Steuer, nicht abzugsfähige Vorsteuer, ...)
17. / 16. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

GuV - Gesamtkostenverfahren

Umsatzerlöse

Bestandsveränderungen

Materialaufwand

Personalaufwand

Abschreibungen

Sonstiger Aufwand

Zinserträge

Zinsaufwendungen

Gewinn vor Steuer

Steueraufwand

Jahresüberschuss

Datenbasis: GuV - GKV



GuV - Umsatzkostenverfahren

Umsatzerlöse

Herstellungskosten

Vertriebskosten

Allg. Verwaltungsko.

Zinserträge

Zinsaufwendungen

Gewinn vor Steuer

Steueraufwand

Jahresüberschuss

Datenbasis: GuV - UKV



Datenbasis: GuV - UKV

